Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

20.07.1965 - Nr. 66 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 66

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 20. Juli 1965

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 18. Dezember 1962 ist die Abgabe gemäß § 12 des Gesetzes um 1 Prozent auf 21 Prozent erhöht worden. Die durch die Erhöhung der Abgabe aufkommenden Mittel sind bis zum 31. Dezember 1971 zweckgebunden für die Sportförderung zu verwenden. Durch diese Regelung war die Möglichkeit geschaffen worden, in den Städten Bremen und Bremerhaven auf dem Gebiete des Sports Schwerpunktprogramme zu finanzieren. Es hat sich in der Praxis erwiesen, daß ein Bedürfnis besteht, auch über den 31. Dezember 1971 hinaus die Möglichkeit zu schaffen, Schwerpunktprogramme zu fördern. Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, ist es erforderlich, im Gesetz für die Dauer eine Regelung vorzusehen, die den Stadtgemeinden Mittel zur Förderung dieser Aufgaben zur Verfügung stellt. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, die in dem Änderungsgesetz vom 18. Dezember 1962 getroffene Regelung (Artikel 2) in das Gesetz vom 16. Juli 1957 als Dauerregelung einzuarbeiten. Das ist durch § 15 a geschehen. Zwangsläufig ergibt sich daraus auch eine Änderung des § 13.

Nach § 16 des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 hat der Veranstalter des Fußballtotos und des Zahlenlottos eine angemessene Rückstellung für das Geschäftswagnis zu machen, deren Höhe vom Senator für Inneres im Benehmen mit dem Senator für die Finanzen bestimmt wird. Die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1957 gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß diese Bestimmung änderungsbedürftig ist. Bei Erlaß des Gesetzes war davon ausgegangen worden, daß es ausreicht, zur Absicherung des großen Geschäftsrisikos, das mit dem Betrieb eines Totalisators verbunden ist, eine Rückstellung für das Geschäftswagnis vorzuschreiben. Diese Mittel sind jedoch nur zur Begleichung von Forderungen aus Verbindlichkeiten vor dem letzten Bilanzstichtag, mit deren Vorhandensein bei der Art des Geschäftes immer zu rechnen ist, bestimmt. Es hat sich in den letzten Jahren aber gezeigt, daß es ebenso wichtig ist, daß die Gesellschaft auch über eine Rücklage, durch die ihre liquiditätsmäßige Verfassung allgemein verbessert wird, verfügt. Durch eine entsprechende Ergänzung der §§ 16 und 17 des Gesetzes soll hierfür die Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Die Ergänzung des § 16 durch die Absätze 2 und 3 beruht auf der Überlegung, daß die in der Rücklage angesammelten Mittel ohne Schaden für den Unternehmer für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden können, wenn die Freie Hansestadt Bremen eine entsprechende Garantieverpflichtung in Höhe der ausgezahlten Mittel übernimmt. In diesem Falle sollen die Stadtgemeinden berechtigt sein, die ihnen auf Grund des § 15 a zufließenden Mittel zur Ablösung der Garantieverpflichtung zu verwenden.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz in der nachstehenden Fassung **zu beschließen und die Vorlage gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.** Die Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 18. Juni 1965 zugestimmt. Die Finanzdeputation hat sich in ihrer Sitzung am 8. Juni 1965 mit der dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Konzeption einverstanden erklärt.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 (SaBremR 2191-c-1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 13 wird nach „Die Abgabe" eingefügt „in Höhe von 20 % des Wetteinsatzes".
2. Hinter § 15 wird ein neuer § 15 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 15 a

Die Abgabe in Höhe von 1 % des Wetteinsatzes wird auf die Städte Bremen und Bremerhaven im Verhältnis von 4 zu 1 aufgeteilt. Sie ist zweckgebunden für die Förderung von Schwerpunktprogrammen unter Beachtung der §§ 2 Absatz 2 Buchstabe b und 13 Absatz 2 zu verwenden."

3. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 16

(1) Der Veranstalter hat eine angemessene Rückstellung für das Geschäftswagnis und eine angemessene Rücklage zu bilden. Ihre Höhe bestimmt die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Senator für die Finanzen.

(2) Die Rücklage kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise durch eine Garantieverpflichtung der Freien Hansestadt Bremen ersetzt werden. Die in Höhe der Garantieverpflichtung frei werdenden Mittel dürfen nur für Zwecke nach § 15 a Satz 2 verwandt werden.

(3) Wird von der Möglichkeit nach Absatz 2 Gebrauch gemacht, sind die Stadtgemeinden berechtigt, die ihnen nach § 15 a zufließenden Mittel zur Ablösung der Garantieverpflichtung nach Absatz 2 zu verwenden."

4. In § 17 werden nach dem Wort „Rückstellung" die Worte „und der Rücklage" eingefügt.

Artikel 2

Artikel 2 und 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 18. Dezember 1962 (SaBremR 2191-c-2) werden aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Carl Schünemann Bremen